



SITZUNGSVORLAGE
B 2020/201/4602

| <u>Fachbereich/Aktenzeichen</u> | <u>Datum</u> | <u>öffentlich</u> |
|-----------------------------------|--------------|-------------------|
| Fachdienst Beteiligungen, Steuern | 28.07.2020 | |

Petermann, Isabel

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Zuständigkeit</u> | <u>Termin</u> |
|-----------------------|----------------------|---------------|
| Rat | Entscheidung | 07.09.2020 |

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 zu verzichten. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses liegen vor.

Sachverhalt:

Im Jahre 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden sowie Umlageverbände in § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFVG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann erstmals auf den Gesamtabchluss 2019 angewendet werden.

Eine Kommune ist von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem. § 116b GO NRW müssen verselbständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Zu den vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen der Stadt Oelde zählen die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde und die Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH. Sie sind in die Überprüfung der Merkmale einzubeziehen. Die Überprüfung der Merkmale erfolgte unter Zuhilfenahme eines Berechnungstools der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (s. Anlage). Alle drei Kriterien werden eindeutig erfüllt, sodass die Voraussetzungen für die Gesamtabchlussbefreiung 2019 vorliegen. Die Ergebnisse der Berechnungen können der Anlage 1 entnommen werden. Sofern von der größenabhängigen Befreiung in Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses vorgelegt.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat der Stadt Oelde die Entscheidung ohne die in § 3a der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vorgesehene Vorberatung im Finanzausschuss an sich zieht.

Anlage(n)

Anlage 1 – Auswertung zur Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW